

BGer 5A_436/2023 vom 13. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_436_2023

FR: TF 5A_436/2023 du 13 juin 2023

IT: TF 5A_436/2023 del 13 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

In der Beschwerde findet sich keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und keine Darlegung, inwiefern der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz gegen Recht verstossen soll. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf die Behauptung, infolge eines Hirnschlages des Geschäftsführers sei der Umsatz im Jahr 2021 unter Fr. 100'000.-- gerutscht. Damit will sie offensichtlich ihre Mehrwertsteuerpflicht in Frage stellen. Dies könnte indes - abgesehen davon, dass der vorliegend mögliche Anfechtungsgegenstand auf die Eintretensfrage im vorinstanzlichen Verfahren beschränkt ist - vom Betreibungsamt nicht geprüft und folglich auch im Beschwerdeverfahren nicht thematisiert werden. Im Übrigen würde die Behauptung auch ein unzulässiges Novum darstellen (Art. 99 Abs. 1 BGG), hatte doch die Beschwerdeführerin im kantonalen Beschwerdeverfahren noch geltend gemacht, die Mehrwertsteuerforderung sei nicht korrekt berechnet.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.